

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 3 P 28/06 B

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

IKK Brandenburg und Berlin,
Wallstraße 68, 10179 Berlin,

Beklagte, Antragsgegnerin und
Beschwerdegegnerin.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. März 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. L a d a g e sowie die Richter Dr. H a m b ü c h e n
und S c h r i e v e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 6. Oktober 2006 wird als unzulässig
verworfen.

Der Antrag des Klägers, ihm für das Beschwerdeverfahren Prozesskostenhilfe zu
gewähren und Rechtsanwältin H. , Sch. , beizuordnen, wird abgelehnt.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der Kläger begehrt von der beklagten Pflegekasse, bei der er bis Ende 2003 versichert war, Leistungen der sozialen Pflegeversicherung nach der Pflegestufe I für die Zeit von Juni 2002 bis Dezember 2003. Das Sozialgericht (SG) hat die Klage nach Beweisaufnahme abgewiesen (Urteil vom 3. Februar 2005). Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung des Klägers nach weiterer Beweisaufnahme zurückgewiesen (Urteil vom 6. Oktober 2006), weil nach dem Gutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (MDK) vom 4. September 2002 und dem vom SG eingeholten Gutachten der Sachverständigen Dr. H. vom 10. September 2004 (nebst ergänzender Stellungnahme vom 13. März 2006) der durchschnittliche tägliche Hilfebedarf im Bereich der Grundpflege nur 26 bzw 24 Minuten betragen und damit nicht den für die Pflegestufe I nach § 15 Abs 3 Nr 1 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) erforderlichen Mindestumfang von "mehr als 45 Minuten" erreicht habe.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG richtet sich die - mit einem Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe (PKH) verbundene - Beschwerde des Klägers, die er ausschließlich mit Verfahrensfehlern iS des § 160 Abs 2 Nr 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) begründet.

II

- 3 Die Beschwerde erfüllt nicht die Formerfordernisse der §§ 160 Abs 2 und 160a Abs 2 Satz 3 SGG und war deshalb ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter nach § 160a Abs 4 Satz 2 iVm § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 4 Ein Verfahrensfehler (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) ist nur dann formgerecht dargelegt, wenn die ihn begründenden Tatsachen im Einzelnen aufgeführt sind und - in sich verständlich - den geltend gemachten Mangel ergeben. Außerdem ist darzulegen, dass die angefochtene Entscheidung auf dem Verfahrensmangel beruhen kann (BSG SozR 1500 § 160a Nr 10, 14). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 5 1) Der Kläger macht geltend, das LSG habe zu Unrecht seinem - mehrfach gestellten - Beweis-antrag nicht stattgegeben, seine ihn pflegende und betreuende Schwägerin B. K. als Zeugin über den täglichen Pflegeaufwand zu vernehmen, und dadurch die Pflicht zur Amtsermittlung nach § 103 SGG verletzt. Im PKH ablehnenden Beschluss vom 30. Juni 2005 sowie in der Berufungsentscheidung vom 6. Oktober 2006 (Urteilsdruck S 7) sei das LSG zwar auf den Beweisantrag eingegangen, habe die Vernehmung der Pflegeperson aber jeweils "ohne hinreichende Begründung" abgelehnt.



- 6 Der Kläger legt nicht nachvollziehbar dar, dass das LSG - von seiner materiell-rechtlichen Beurteilung ausgehend - gehalten gewesen wäre, dem Beweisantrag stattzugeben. Dem LSG lag, wie auch zuvor dem SG und den Gutachtern, das von Frau K. im Dezember 2003 geführte Pflegetagebuch vor, in dem sie die von ihr erbrachten Pflegeleistungen und Hilfestellungen im Einzelnen notiert und mit Zeitangaben versehen hatte. Die tatsächliche Erbringung dieser Leistungen wird vom LSG nicht in Zweifel gezogen, aber als nicht maßgebend angesehen, weil es nur auf den objektiv notwendigen Pflegeaufwand ankomme. Dabei geht es hier allein um den Hilfebedarf bei den Verrichtungen der Grundpflege (§ 14 Abs 4 Nr 1 bis 3 SGB XI), weil einerseits der Hilfebedarf bei der hauswirtschaftlichen Versorgung (§ 14 Abs 4 Nr 4 SGB XI), der in der Pflegestufe I nur mit maximal 45 Minuten berücksichtigt werden darf (§ 15 Abs 3 Nr 1 SGB XI) und etwaige Fehlzeiten bei der Grundpflege nicht ausgleichen kann, nach den Feststellungen des LSG schon nach den Gutachten mit bis zu 135 Minuten deutlich höher als erforderlich lag, und andererseits der Hilfebedarf bei Maßnahmen der medizinischen Behandlungspflege grundsätzlich nicht in Ansatz gebracht werden darf, weil es sich insoweit um eine Angelegenheit der Krankenversicherung und nicht der Pflegeversicherung handelt. Der Kläger hätte konkret darlegen müssen, welche zusätzlichen Angaben zum objektiven Hilfebedarf im Bereich der Grundpflege die Zeugin K. über ihre Notizen im Pflegetagebuch hinaus hätte machen können und dass es dadurch zu einem berücksichtigungsfähigen Pflegebedarf von "mehr als 45 Minuten" bei der Grundpflege (§ 15 Abs 3 Nr 1 SGB XI) gekommen wäre. Das ist nicht geschehen.
- 7 2) Soweit der Kläger rügt, das LSG hätte im Jahr 2006 eine neue Begutachtung mit persönlicher Untersuchung durch die Sachverständige Dr. H. oder durch einen anderen Sachverständigen veranlassen müssen, ist ein Verfahrensfehler ebenfalls nicht formgerecht dargelegt worden.
- 8 Die Verletzung der Amtsermittlungspflicht (§ 103 SGG) kann nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG nur auf die Übergehung eines Beweisantrages gestützt werden, der in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG gestellt oder, falls er vorher schriftsätzlich niedergelegt war, aufrechterhalten worden ist (vgl Meyer-Ladewig in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 8. Aufl 2005, § 160 RdNr 18 b mit Rechtsprechungsübersicht). Einen solchen Beweisantrag hat der Kläger in der Beschwerdebegründung nicht bezeichnet.
- 9 Unabhängig davon legt der Kläger aber auch nicht dar, dass es im vorliegenden Rechtsstreit auf den aktuellen Pflegebedarf im Jahre 2006 ankommen kann, obwohl nur Pflegeleistungen bis Dezember 2003 im Streit sind. Der Kläger war nur bis Ende 2003 bei der Beklagten versichert. Seit Januar 2004 ist er Mitglied der Pflegekasse bei der AOK Brandenburg, die ihm - nach seinen Angaben - im Juni 2006 rückwirkend zum 1. Januar 2004 Pflegegeld nach der



Pflegestufe I bewilligt habe, nachdem der MDK durch Gutachten vom 12. Juni 2006 einen durchschnittlichen täglichen Hilfebedarf bei der Grundpflege von 94 Minuten festgestellt habe.

- 10 3) Soweit in dem Vorbringen zugleich die Rüge einer unzulänglichen Beweiswürdigung gesehen werden sollte, ist ein Verfahrensmangel ebenfalls nicht formgerecht dargelegt. Eine Verfahrensrüge kann nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG nicht auf eine Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG gestützt werden.

III

- 11 Da die Beschwerde keine Aussicht auf Erfolg hatte, konnte auch dem Antrag des Klägers auf Bewilligung von PKH für das Beschwerdeverfahren nicht stattgegeben werden.
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

